

**Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe
am 23. Februar 2010 in Berlin**

Info Nr. 4

Die Behindertenrechtskonvention (BRK) setzt neue Impulse für das Recht auf Teilhabe und Rehabilitation

Art. 26 BRK (**Habilitation und Rehabilitation**) verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, „wirksame und geeignete Maßnahmen ... zu treffen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein **Höchstmaß an Unabhängigkeit**, **umfassende** körperliche, geistige, soziale und berufliche **Fähigkeiten** sowie die **volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens** und die **volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens** zu erreichen und zu bewahren.“

Um dieser Zielvorgabe gerecht werden zu können, sind die Vertragsstaaten verpflichtet, „umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und Programme insbesondere auf dem Gebiet der **Gesundheit**, der **Beschäftigung**, der **Bildung** und der **Sozialdienste** zu organisieren, zu stärken und zu erweitern.“

Im Vergleich dazu spricht § 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) von **Selbstbestimmung** und **gleichberechtigter Teilhabe** behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft. Ob diese Zielvorgabe mit dem Begriff des **Höchstmaßes an Unabhängigkeit** in Art. 26 Abs. 1 BRK übereinstimmt, muss geprüft werden. Die Fähigkeit, sich selbst bestimmen zu können, ist sicherlich eine wesentliche Voraussetzung dafür, im gesellschaftlichen Leben Unabhängigkeit zu erlangen. Genauso wichtig ist es jedoch, dass ein Mensch durch entsprechende Maßnahmen der Erziehung, der schulischen und beruflichen Bildung und der Teilnahme am Arbeitsleben dazu befähigt wird, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten als Bürger zu behaupten und ein Leben zu führen, das in seiner Gestaltungsfreiheit so weitgehend wie möglich den Lebensbedingungen nichtbehinderter Menschen entspricht.

Von großer Bedeutung ist, dass die in Art. 26 BRK geregelte Habilitation und Rehabilitation ihre Präzisierung durch den Verweis auf die Gebiete der **Gesundheit**, der **Beschäftigung**, der **Bildung** und der **Sozialdienste** erfährt, die alle als konkrete – auf das Individuum bezogene – Menschenrechte ausgestaltet sind: Art. 25 BRK – Gesundheit, Art. 27 BRK – Arbeit und Beschäftigung, Art. 24 BRK – Bildung, Art. 19 BRK – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft und Art. 28 Abs. 2 a Zweiter Halbsatz BRK – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz für Menschen mit Behinderungen.

Das gesamte Recht auf Rehabilitation und Teilhabe muss deshalb darauf untersucht werden, ob sich aus den genannten Menschenrechtsartikeln ein Änderungsbedarf ergibt, der von Legislative, Exekutive und Rechtsprechung zu beachten ist.

Wie nachhaltig die Behindertenrechtskonvention in das gegenwärtig geltende deutsche Behindertenrecht eingreift, zeigt z. B. Art. 19 BRK. Danach „haben Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren **Aufenthaltort zu wählen** und zu **entscheiden**, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind **in besonderen Wohnformen zu leben**.“

Art. 19 BRK ruft nicht dazu auf – wie gelegentlich behauptet wird – Wohnheime für behinderte Menschen zu schließen. Zwar sind Wohnheime besondere Wohnformen im Sinne des Art. 19. Will ein Mensch mit Behinderung jedoch weiterhin in einem solchen Heim leben, weil er dort verwurzelt ist und Freunde gefunden hat, so liegt in seiner Entscheidung, im Wohnheim verbleiben zu wollen, die Ausübung seines Rechts auf *freie Wahl des Aufenthaltsorts*, die in Art. 19 a BRK geregelt ist.

Unzulässig wäre es allerdings, einen behinderten Menschen zum Umzug in ein Wohnheim oder zum Verbleib in einem Wohnheim zu verpflichten, weil dies aus der Sicht des zuständigen Kostenträgers zumutbar und billiger ist als das ambulant betreute Wohnen. Diese Rechtauffassung ist mit Art. 19 unvereinbar. **Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert deshalb, den Mehrkostenvorbehalt in § 9 SGB XII zu streichen und die Träger der Sozialhilfe zu verpflichten, bei der Gewährung von Hilfe zum selbstbestimmten Wohnen in betreuten Wohnformen nach § 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten zu garantieren.**

Vergleicht man das *Leistungsrecht der Behindertenhilfe* mit Art. 26, so kommt man zu dem Ergebnis, dass die dort genannten Gebiete der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste am umfassendsten von der *Eingliederungshilfe für behinderte Menschen* (§§ 53 ff. SGB XII) abgebildet werden, denn diese Hilfe zielt auf die ganzheitliche Förderung eines Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und ist an keine Altergrenzen gebunden.

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich durchgesetzt, dass mehrere Maßnahmen der Eingliederungshilfe unabhängig von Bedürftigkeitsprüfungen oder auf der Grundlage eingeschränkter Bedürftigkeitsprüfungen gewährt werden. Beispiel: die Frühförderung behinderter Kinder.

Insbesondere **Leistungen der sozialen Teilhabe** am Leben der Gemeinschaft werden jedoch nur gewährt, wenn der Leistungsberechtigte bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschreitet.

Wenn die Eingliederungshilfe in Teilbereichen weiterhin davon abhängig gemacht wird, dass der behinderte Mensch *bedürftig* ist, so ist möglicherweise der sehr weit gefasste *Tatbestand der Diskriminierung* in § 5 BRK verletzt, denn die Bedürftigkeitsprüfung bewirkt, dass behinderte Menschen mit weniger Einkommen und Vermögen auskommen sollen als viele ihrer nichtbehinderten Nachbarn, die in vergleichbaren Wohnverhältnissen leben.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert deshalb, im Rahmen der Neugestaltung des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen die bedürftigkeitsabhängigen Leistungen durch einen Nachteilsausgleich zu ersetzen, der nicht am Einkommen und Vermögen des behinderten Menschen ansetzt, sondern an den Barrieren, auf die er im Zuge der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stößt.